

Frage der/des Abgeordneten Sülmez Dogan, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis  
90/DIE GRÜNEN

**„Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Telefonkosten in der JVA“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Der Senat begrüßt es, dass das Bundesverfassungsgericht den Resozialisierungsgedanken im Strafvollzug stetig fortentwickelt und hierbei die Kontrolldichte der Fachgerichte schärft.

**Zu Frage 2:**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2017 dürfen Gefangene nicht mit Telefongebühren belastet werden, die – ohne dass verteuernde Bedingungen und Erfordernisse des Strafvollzuges dies notwendig machten – deutlich über den außerhalb des Vollzuges üblichen liegenden. Auch wenn die Leistungen durch einen privaten Anbieter erbracht werden, muss die Justizvollzugsanstalt sicherstellen, dass der ausgewählte Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt. Ob die Preise im vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall angemessen waren, ist nun durch das vorbefasste Oberlandesgericht Schleswig zu klären. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts soll auch für die Justizvollzugsanstalt Bremen zum Anlass genommen werden, die dort geltenden Telefontarife für Strafgefangene auf ihre Angemessenheit und Vereinbarkeit mit dem Resozialisierungsgebot hin zu überprüfen.

**Zu Frage 3:**

Nach vorläufiger Einschätzung geht der Senat davon aus, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Verträge zwischen der Justizvollzugsanstalt Bremen und dem von dort beauftragten Telekommunikationsanbieter hat. Die Entscheidung hat das Hoheitsverhältnis zwischen Gefangenem und Justizvollzugsanstalt zum Gegenstand. Im Übrigen ist auf die Antwort zu Frage zwei zu verweisen.